

**Kurztitel**

Arbeitszeitgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 461/1969

**§/Artikel/Anlage**

§ 21

**Inkrafttretensdatum**

05.01.1970

**Text****Verkürzung der Arbeitszeit und Verlängerung der Ruhezeit bei gefährlichen Arbeiten**

§ 21. Für Arbeitnehmer, die bei Arbeiten beschäftigt werden, die mit einer besonderen Gefährdung der Gesundheit verbunden sind, kann durch Verordnung eine kürzere als die nach § 3 zulässige Dauer der Arbeitszeit oder die Einhaltung längerer Ruhepausen oder Ruhezeiten als in den §§ 11 und 12 vorgesehen, angeordnet werden. Insoweit Ruhepausen über das im § 11 Abs. 1 vorgesehene Ausmaß hinausgehen, gelten sie als Arbeitszeit.